

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Alters- und  
Hinterlassenenvorsorge  
Projekt Umsetzung Strukturreform  
Zu Hd. Frau Barbara Brosi  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 24. Februar 2011 HSC

## **Vernehmlassung über die Änderungen der Verordnungen im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

### **I. Grundsätzliches**

Die letzten Jahre haben klar gezeigt, dass sich die 2. Säule in einem sehr volatilen Anlageumfeld bewegt. Und die Volksabstimmung vom 7. März 2010 zur Senkung des BVG-Umwandlungssatzes hat klare **Vertrauensdefizite** in die **Institutionen** und in die **Transparenz** der **beruflichen Vorsorge** zu Tage gebracht. Die vom Parlament beschlossene „**Strukturreform**“ präzisiert vor allem die Rollen der Akteure und **stärkt Aufsicht, Transparenz und Steuerung** in der 2. Säule. Die **Konkretisierung** erfordert nun Änderungen bei zwei bestehenden Verordnungen (BVV 1 und BVV 2) sowie den Erlass einer neuen, auf die Anlagestiftungen bezogenen Verordnung (ASV). Wir sind mit den Umsetzungsvorschlägen zwar in der **Stossrichtung einverstanden**, haben aber **in mehreren Bereichen gewichtige Vorbehalte** bzw. Änderungsvorschläge. Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

#### **1. Oberaufsicht ja, aber keine Regulationsbehörde**

Es versteht sich von selbst, dass eine **quantitativ** und **qualitativ ausreichend dotierte Aufsicht** unerlässlich ist und präventiv zur Schadenminderung und zur Vertrauensbildung beiträgt. Nebst der Qualität geht es – in einer *nationalen* Sozialversicherung - um die **Einheitlichkeit** der Aufsichtspraxis. Ob die vom Parlament mit föderalistischen Argumenten beschlossene

Doppelstruktur – Aufsicht der Kantone, Oberaufsicht des Bundes – diese Einheitlichkeit zu garantieren vermag, wird sich weisen.

- **Keine rechtliche Grundlage** vermögen wir allerdings in den Bestimmungen der Strukturreform - konkret in **Art. 64 a BVG (Aufgaben)** - für die im Begleitbericht angeführte „**aktivere und regulatorisch weitergehende Funktion**“ der Oberaufsicht zu erkennen, eine entsprechende Delegationsnorm fehlt. **Wir lehnen diese Interpretation ab<sup>1</sup>.**

## 2. Funktionen und Handlungsspielraum der Vorsorgeeinrichtungen respektieren!

Die berufliche Vorsorge ist sozialpartnerschaftlich konzipiert und wird – zusammen mit den Kapitalerträgen als „Drittem Beitragszahler“ - von den Sozialpartnern finanziert. Der Bereich benötigt klare Spielregeln für die Akteure und bedarf der Aufsicht. Die Strukturreform hat richtigerweise die **Rollen** und **Aufgaben** der **Akteure** in der beruflichen Vorsorge **präzisiert**, so insbesondere des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und des Experten.

- In der Umsetzung auf **Verordnungsstufe** werden jedoch zum Teil **Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Stiftungsrates stark beschnitten**. Dies betrifft insbesondere die **in Art. 46 BVV** vorgeschlagene Regelung in Bezug auf **Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven**. Für die dort vorgeschlagenen Auflagen – vorausgesetzt werden u.a. ein minimaler Deckungsgrad von 110 % - besteht **keine Grundlage im BVG**. Der Aktionsraum des obersten Führungsorgans wird entscheidend eingengt, und die konkret gemachten Auflagen führten zu einer Ungleichbehandlung von Aktivversicherten und Rentenbezüglern.

## 3. Ja zu mehr Kostentransparenz

Wir begrüßen die verbesserten Transparenzvorschriften in Bezug auf Verwaltungskosten sowie die Information von Vorsorgewerken und Versicherten bei Sammeleinrichtungen sehr.

- **Transparenz** spielt für die weitere Entwicklung der beruflichen Vorsorge eine **Schlüsselrolle!**

## 4. Ja zur Stärkung von Governance/Loyalität in der Vermögensverwaltung

Wir erachten es als richtig, dass der Gesetzgeber klarere Bestimmungen bezüglich Governance / Loyalität in der Vermögensverwaltung festlegt. Präzise Spielregeln liegen im Interesse der Versicherten, schaffen Transparenz und verbessern die Glaubwürdigkeit der Resultate in der beruflichen Vorsorge.

- Allerdings wird **bei einzelnen Bestimmungen** das Vorsichtsmoment überbetont, es **gibt** auch **einfachere, weniger problematische Regelungsmöglichkeiten**.

---

<sup>1</sup> Der Übertragung regulatorischer Funktionen im Sozialversicherungsbereich an eine ausserhalb des politischen Prozesses stehenden „Behörde“ stünden wir auch aus grundsätzlichen Bedenken sehr skeptisch gegenüber.

## II Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

### 1. Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

#### 1.1 Oberaufsicht

Die Strukturreform delegiert die bisher auf nationaler Ebene (BSV) ausgeübte Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen (VE) mit nationalem und internationalem Charakter an die Aufsicht des jeweiligen Wohnsitzkantons. In die Zuständigkeit der Oberaufsicht gehören nur noch die Auffangeinrichtung, der Sicherheitsfonds und die Anlagestiftungen. **Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist die Oberaufsicht damit relativ weit weg von der „Front“.** Zwar haben sich in den letzten Jahren verschiedene Kantone zu Aufsichtsregionen zusammengeschlossen. Die für eine nationale Sozialversicherung erforderliche **einheitliche Aufsicht** ist damit aber nicht bereits von vornherein garantiert. Zur Verfügung stehen der Oberaufsicht gemäss Art. 64a Absatz 1 a BVG im Wesentlichen die **Instrumente** (1) **Weisungen**, (2) **Prüfungen der Jahresberichte der Aufsichtsbehörden** sowie (3) der – unter bestimmten Auflagen – mögliche Erlass notwendiger **Standards**.

- BVV 1 enthält keine weiteren Bestimmungen zum Einsatz dieser Instrumente. Um in bestimmten Bereichen allzu detaillierten und umfangreichen Detailregelungen zu vermeiden, erachten wir dabei den Hinweis auf **Standards**, wie er zum Teil bereits von **Fachorganisationen** entwickelt und in deren Mitgliederbereich eingesetzt wird, als **denkbares Mittel**. Soweit dabei zum Mittel der **Allgemeinverbindlichkeitserklärung** gegriffen würde, **setzen wir allerdings voraus, dass vorgängig dazu auch die Fachorganisationen der Sozialpartner<sup>2</sup> zum Inhalt konsultiert werden.**

#### *Art. 5 Unabhängigkeit der Oberaufsichtskommission*

Der Gesetzgeber hat die Vertretung der Sozialpartner explizit vorgeschrieben, dies wird der konzeptionellen Grundlage der Zweiten Säule gerecht. Die verlangte Unabhängigkeit der übrigen Mitglieder der Oberaufsichtskommission ist theoretisch einsichtig, die Forderung dürfte in der Praxis aber nicht einfach umzusetzen sein, da **sachkundige, praxiserfahrene Kandidatinnen und Kandidaten ohne Interessenbindung nicht allzu verbreitet sein dürften.**

- Wir **beantragen** zu prüfen, ob Art. 5 Abs. 1 b) nicht etwas **offener** gefasst werden müsste. Zu **überprüfen** wäre auch der vorgesehene **prinzipielle Ausschluss von Mitgliedern**

---

<sup>2</sup> Auf Arbeitnehmerseite wäre hier u.a. das 2010 gegründete Gewerkschaftliche Netzwerk 2. Säule zu nennen.

**der BVG-Kommission** gem. Art. 5 Abs. 1 g). Da BVG-Kommission und Oberaufsicht in keinem Subordinationsverhältnis stehen, ist nicht direkt einsichtig, weshalb Mitglieder, **die nicht bereits von einem andern Ausschlusskriterium gem. Artikel 5 Abs. 1 erfasst werden, nicht auch wählbar** sein sollen.

#### *Art. 7 Aufsichtsabgabe*

Die vorgeschlagene Ressourcenausstattung der Oberaufsichtskommission ist auf die im Verordnungsentwurf enthaltene „weite“ Interpretation der Aufgaben ausgerichtet. Bezogen auf die vom Gesetz tatsächlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 64a BVG) erscheint die Dotierung zu gross.

- Die Ressourcenausstattung der Oberaufsicht und damit die **Höhe der hier vorgesehenen Aufsichtsabgaben** sind zu überprüfen und gegebenenfalls **nach unten zu korrigieren**. Weiter scheint uns auch der **Kostenschlüssel** gemäss Mitgliederzahl **zu grob**, der Kontrollaufwand steigt nicht einfach proportional zur Zahl der Versicherten.

### **1.2 Gründungsbestimmungen für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 12 ff)**

Mit den hier vorgeschlagenen Bestimmungen sind wir einverstanden. Die in Art. 12 Abs. 3 vorgesehene detaillierte Prüfung der Integrität und Loyalität ist im Gründungszeitpunkt sinnvoll. Auch die besondere Gründungsbestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (Art. 15ff) scheinen uns sinnvoll.

- Allerdings ist die in Art. 19 vorgesehene Regelung, **Parität** bei weniger als 50 Anschlägen spätestens nach zwei Jahren umzusetzen, zu large, der **Rahmen** müsste **enger** gesetzt werden, z.B. auf höchstens **ein Jahr**.

## **2. BWV 2 (VO über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)**

Mit der Strukturreform werden u.a. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure im System der beruflichen Vorsorge klarer definiert, was wir begrüßen.

### **2.1 Organisation**

#### **2.1.1 Oberstes Organ**

#### *Art. 33 Zusammensetzung des obersten Organs*

Wir unterstützen, dass das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung aus mindestens vier Mitgliedern bestehen muss.

## 2.1.2 Revisionsstelle

### Art. 34 Unabhängigkeit

Mit der in *Absatz 1* verankerten Bestimmung, dass die Revisionsstelle unabhängig sein muss und ihr Prüfungsurteil objektiv zu bilden hat, sind wir einverstanden.

Die in *Absatz 2* enthaltene Regelung, welche Sachverhalte mit der geforderten Unabhängigkeit unvereinbar sind, scheint uns ausreichend und klar geregelt. Offen bleibt für uns, wer die Einhaltung der Unabhängigkeitskriterien an die Revisionsstelle prüft.

- Wir **beantragen**, die Revisionsstelle zu verpflichten, gegenüber dem Stiftungsrat periodisch eine entsprechende Unabhängigkeitsbestätigung zuzustellen.

### Art. 35 Aufgaben

Die wichtigsten Aufgaben der Revisionsstelle sind neu auf Gesetzesstufe, konkret in Art. 52c BVG geregelt, sie erstrecken sich auf die Einhaltung der *gesetzlichen* und *reglementarischen* Vorschriften, umfassen jedoch keinen Auftrag zu einer materiellen Überprüfung.

Gemäss *Absatz 1* hat die Revision auch zu bestätigen, dass die Vorsorgeeinrichtung über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügt. Je nach Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung sind jedoch Ausgestaltung bzw. die Anforderungen an ein IKS unterschiedlich.

- **Antrag:** In *Absatz 1* muss präzisiert werden, dass das IKS zur Grösse und Komplexität der Stiftung *verhältnismässig sein muss*.

Für die in *Absatz 2* enthaltene detaillierte Prüfung der Angaben nach Art. Art. 48l scheint uns die rechtliche Grundlage nicht gegeben. Die Aufgabe, Integrität und Loyalität der Verantwortlichen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu prüfen, ist in erster Linie eine Aufgabe des Stiftungsrates.

- Wir **beantragen, Absatz 2 zu streichen** und die Verantwortlichkeit für diese Überprüfung beim Stiftungsrat zu belassen.

### Art. 35 a Besondere Aufgaben bei Unterdeckung einer VE

Wir begrüssen die neu statuierte Pflicht, dass die Revisionsstelle die erfolgte (oder nicht erfolgte) Meldung einer Unterdeckung an die Aufsichtsbehörde prüft.

### Art. 36 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde

Einverstanden.

### 2.1.3 Experte für die berufliche Vorsorge

Wir regen an zu prüfen, ob hier nicht eine für beide Geschlechter gültige Formulierung gefunden werden kann (Experte oder Expertin für die berufliche Vorsorge).

#### Art. 40 *Unabhängigkeit*

Mit der in *Absatz 1* verankerten Bestimmung, dass der Experte unabhängig sein muss und sein Prüfungsurteil objektiv zu bilden hat, sind wir einverstanden. Ebenso unterstützen wir die in *Absatz 2* enthaltenen Anforderungen an die Unabhängigkeit des Experten, da – wie im Begleitbericht zu Recht betont wird – dieser Funktion nach aussen beinahe eine behördenähnliche Stellung zukommt

### 2.2 Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung

#### Art. 44 c *Periodische Überprüfung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen*

Die Aufhebung dieses Artikels ist folgerichtig. Allerdings beinhaltet der bisherige Artikel auch eine Berichterstattung an den Bundesrat. Art. 64a BVG nennt diese Aufgabe nicht explizit.

- Hier stellt sich möglicherweise die Frage der genauen Arbeitsteilung zwischen Oberaufsicht und BSV. Übernimmt die Oberaufsicht auch statistische Aufgaben?

#### Art. 46 (neu) *Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven*

Die hier vorgeschlagene **Regelung lehnen wir ab**, hierfür **fehlt die gesetzliche Grundlage**. Zwar verpflichten Art. 65 b BVG und die Bestimmungen gemäss Art. 48 e BVV die Vorsorgeeinrichtungen (!), Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven aufzustellen. Mit Ausnahme der Mindestzinsvorschriften gemäss Art. 15 BVG enthält das Recht der beruflichen Vorsorge jedoch keine Vorschriften über die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben, vielmehr delegiert es diese Aufgabe an das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung. Letzteres hat sich bei der Festlegung dieser Grösse nach den konkreten Verhältnissen der Vorsorgeeinrichtung zu richten. **Generelle Vorgaben** sind dabei **nicht möglich, zu berücksichtigen** sind aber unter anderem folgende **Faktoren**:

- Gleichbehandlung der Destinatäre (z.B. Problematik des Auseinanderklaffens von technischem Zinssatz auf den Rentendeckungskapitalien und der Verzinsung der Altersguthaben)
- Intern beschlossener Mindestzinssatz
- Sicherheitsniveau der vom Führungsorgan festgelegten Sollgrösse für die Wertschwankungsreserve
- 

Das **oberste Organ** muss ausgerichtet auf die Gegebenheiten in der jeweiligen VE **entscheiden**, was unter "Höherverzinsung" zu verstehen ist und ab welcher Höhe der Wertschwankungsreserve

kungsreserve die Altersguthaben nicht zum Minimalsatz, sondern zu einem kasseneigenen, über dem BVG-Mindestzins liegenden Zinssatz verzinst werden sollen. Eine Verzinsung des Sparguthabens über dem gesetzlichen Mindestzinssatz stellt erst dann eine Leistungsverbesserung dar, wenn der gewählte Zinssatz den technischen Zinssatz im Durchschnitt übersteigt.

Bei der vorgeschlagenen Limitierung würde der Grundsatz der **Gleichbehandlung der Aktiv-Versicherten und Rentenbezüger** *zulasten ersterer verletzt*. Zudem haben die Aktiv-Versicherten bereits im Falle einer Unterdeckung der VE in der Regel den grössten Teil der Sanierungsmassnahmen zu tragen. Bei dem im erläuternden Bericht (S. 28) angeführten Spannungsverhältnis zwischen der Beteiligung der (aktiven) Versicherten am positiven Ergebnis und der Sicherung des finanziellen Gleichgewichts würde die Anpassungslast systematisch den Versicherten zugeschoben.

Die vorgeschlagene Bestimmung trägt auch dem Sachverhalt nicht Rechnung, dass der BVG-Mindestzinssatz nur für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben in BVG-Minimalplänen und für die Führung der BVG-Schattenrechnung in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen (VE) gilt. **Bei überobligatorischen VE und umhüllenden VE darf der BVG-Mindestzinssatz durch eine derartige VO-Bestimmung nicht zu einer Referenzgrösse schlechthin werden.** Dies würde den Gestaltungsspielraum gesetzeswidrig einschränken.

Art. 46 wäre zudem **nicht praktikabel für Leistungsprimatkassen**, wird doch zumindest beim klassischen Leistungsprimatplan bei den Versicherten immer der technische Zinssatz angewendet, unabhängig von der finanziellen Lage der VE. Ein solcher Vorsorgeplan kennt keinen variablen Zinssatz für die Versicherten.

- Mit dem vorgeschlagenen Artikel 46 wird viel zu stark und ohne gesetzliche Grundlage in den Entscheidungsspielraum des obersten Führungsorgans eingegriffen. Die gewählten Kriterien führten zudem zu einer Ungleichbehandlung von Aktiven und Rentenbezügern. **Wir beantragen, Artikel 46 zu streichen.**

### 2.3 Rechnungswesen und Rechnungslegung

*Art. 48a Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 (neu) Verwaltungskosten*

Wir unterstützen diese Regelung. *Absatz 1 Bst. d* verlangt, dass neu auch Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit auszuweisen sind. Und *Absatz 3* verlangt, dass Anlagen, bei denen die Vermögensverwaltungskosten nicht exakt ausgewiesen werden können, im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden müssen und dass das oberste Organ die Gewichtung zu analysieren und die Weiterführung dieser Anlagepolitik zu befinden hat.

- Allerdings ist in Bezug auf Absatz 3 zu klären, ob es prinzipiell wirklich nicht möglich ist, bei solchen Anlagen mehr Kostentransparenz zu erhalten, z.B. durch eine **Verpflichtung der Fonds und Anlagestiftungen, sämtliche Gebühren auszuweisen.**

*Art. 48b Information der Vorsorgewerke (Sammeleinrichtungen)*  
Einverstanden. Die Vorgaben dürfen nicht abgeschwächt werden.

*Art. 48c Information der Versicherten (Sammeleinrichtungen)*  
Einverstanden.

*Art. 48d Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen (Sammeleinrichtungen)*

Mit der Aufhebung von *Absatz 1* sind wir einverstanden, da die Verteilung in Art. 48b BVG geregelt ist.

Hingegen **beharren** wir auf der **Beibehaltung von Absatz 2**.

- Eine jährliche, kommentierte und nachvollziehbare Abrechnung über die Verteilung der Überschüsse ist ein zentrales vertrauensbildendes Element. Der angeführte „enorme Aufwand“ ist im Zeitalter der Informatik zu relativieren, und das Problem, die Verteilung nachvollziehbar aufzuzeigen, erscheint in keiner Weise überzeugend.

## 2.4 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

*Art. 48 f Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung*

Wir sind mit der Stossrichtung einverstanden, erachten jedoch gewisse Präzisierungen als notwendig.

*Absatz 1*

Gemäss *Absatz 1* müssen Personen, welche die Geschäftsführung einer VE übernehmen, eine entsprechende Ausbildung und gründliche Kenntnisse im Bereich der Führung einer solchen Einrichtung nachweisen. Selbstverständlich liegt es im Interesse der Versicherten, dass Personen mit Geschäftsführungsaufgaben hohen Anforderungen genügen müssen. Entsprechend steht der Stiftungsrat in der Verantwortung bei der Bestimmung dieser Person. Für eine *formelle* Ausbildungsvoraussetzung gibt es jedoch keine gesetzliche Grundlage. Diese Bestimmung setzt kleinere VE stark unter Druck. Sie muss bezüglich Ausbildungswege offener formuliert werden.

- **Antrag** zur Formulierung von *Absatz 1*: „Das oberste Organ darf nur Personen mit der Geschäftsführung beauftragen, die Gewähr für die Geschäftsführung einer VE bieten können“.

*Absatz 2*

Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung macht zuwenig deutlich, dass VE und Arbeitgeberfirma rechtlich zwei unterschiedliche Gebilde sind. Der Entscheid, die Vermögensverwal-

tung stiftungsintern vorzunehmen oder der Stifterfirma anzuvertrauen, liegt beim Stiftungsrat (kündbarer Vertrag).

- Wir **beantragen**, *Absatz 2* sinngemäss wie folgt zu formulieren.  
„Das oberste Organ darf nur interne Personen oder Personen bei einem angeschlossenen Unternehmen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauen, die dazu befähigt sind und die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen.“

#### *Art. 48g Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen*

Mit *Absatz 1* sind wir einverstanden

Die in *Absatz 2* enthaltene Regelung scheint uns übertrieben, und sie wirft die Frage nach dem Stellenwert und der Rolle des Stiftungsrates der VE in der beruflichen Vorsorge auf.

- Unseres Erachtens ist die **Prüfung der Integrität und Loyalität** eine **wesentliche Aufgabe des Stiftungsrates**. Interessenbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen können, sind gegenüber diesem Gremium offenzulegen. Gegebenfalls müssten dessen Mitglieder dazu in Form einer von der Oberaufsichtskommission erlassenen Weisung oder eines Standards verpflichtet werden. Sodann genüge die Offenlegungspflicht im Anhang 1 der Jahresrechnung.

#### *48h Vermeidung von Interessenkonflikten*

##### *Absatz 1*

Mit der Regelung, dass keine Personen im obersten Organ, in der Geschäftsführung oder in der Verwaltung der VE tätig sein dürfen, die in einem dauerhaften Interessenkonflikt stehen, sind wir einverstanden. Ebenso dürfen keine externen Personen, die mit der Vermögensanlage oder Geschäftsführung betraut sind, im obersten Organ vertreten sein.

##### *Absatz 2*

*Absatz 2* schießt **über das Ziel hinaus**. So wären z.B. die heute noch weit verbreiteten Vermögensverwaltungsverträge mit der Arbeitgeberfirma nicht mehr möglich. Aber auch Mietverträge zu marktüblichen Konditionen von Stiftungsratsmitgliedern in Liegenschaften der VE etc. wären nicht mehr möglich.

- Wir **beantragen**, *Absatz 2* zu streichen

#### *Art. 48i Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden*

Mit *Absatz 1* und *3* sind wir einverstanden.

Bei dem in *Absatz 2* anvisierten Sachverhalt reicht es unseres Erachtens aus, wenn Rechtsgeschäfte gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Diese hat zu prüfen, ob die Interessen der VE gesichert sind.

- Wir **beantragen**, *Absatz 2* zu streichen

*Art. 48j Verbot von Eigengeschäften*

Das **Verbot** von *front/parallel/after-running* ist richtig, diese Regelung ist **unabdingbar**.

*Art. 48k Abgabe von Vermögensvorteilen*

Mit der **Abgabe sämtlicher Vermögensvorteile**, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vorsorgeeinrichtung ergeben, sind wir selbstverständlich **einverstanden**. Ebenso unterstützen wir die in *Absatz 2* enthaltene **Informationspflicht über Entschädigungen für die Vermittlungstätigkeit**.

*Art. 48 l Offenlegung*

Die hier statuierte **Offenlegungspflicht** gegenüber der Revisionsstelle erachten wir als sehr weitgehend. Die grundsätzlichen Auflagen bezüglich Integrität und Loyalität der mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen sind in Art. 51b BVG enthalten. Wir erachteten es aber als wichtig, dass die Betroffenen Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, **gegenüber dem Stiftungsrat** offenlegen müssen (analog: Dritte, die in die Entscheidungsprozesse der PK einbezogen sind). Grundlage dafür müsste wiederum eine von der Oberaufsichtskommission erlassene Weisung oder ein Standard sein. Auf diese Weise würden Problemfelder *präventiv* und *kostengünstiger* erfasst.

- Wir **beantragen**, *Absatz 1* streichen und die **Orientierungspflicht betreffend Interessenbindungen gegenüber dem Stiftungsrat** festzuhalten (evtl. via Weisung der Oberaufsichtskommission).

*Art. 49 Führungsverantwortung und Aufgaben des obersten Führungsorgans*

Das oberste Organ bzw. der **Stiftungsrat** wird **richtigerweise** in Abs. 2 Bst. c **beauftragt**, die erwähnten **organisatorischen Massnahmen zur Loyalität und Integration umzusetzen**. Unterstützend erachten wir eine von der Oberaufsichtskommission erlassene Weisung oder einen Standard als notwendig.

*Anmerkung zum Inkrafttreten*

Mit dem Inkrafttreten der Artikel 48f – 48l und 49a Abs. 2 per 1.7.2011 sind wir einverstanden. Allerdings dürfte es für die VE kaum möglich sein, ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation bis zum 31.12.2011 anzupassen.

- Wir **beantragen**, die Anpassungsfrist für die Vorsorgeeinrichtungen bis Ende 2012 zu verlängern

### 3. Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Anlagestiftungen sind „Annex- oder Hilfseinrichtungen“ der beruflichen Vorsorge. Ihr Zweck ist es, den Pensionskassen kollektive Anlagen zu ermöglichen. Via Anlagestiftungen werden einerseits die Anlagemöglichkeiten der Pensionskassen erweitert, andererseits ermöglicht die kollektive Verwaltung und die Steuerbefreiung dieser Stiftungen eine kostengünstigere Vermögensverwaltung. Anlagestiftungen verwalten heute über 85 Mrd. Franken, sie sind damit ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Vorsorge.

Mit der Strukturreform ist für sie nun eine explizite gesetzliche Basis eingeführt worden, und der Verordnungsentwurf konkretisiert die Funktionen und den Spielraum der Anlagestiftungen. Es trifft zu, dass als Anleger in den Anlagestiftungen ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge auftreten, die grundsätzlich auch über eine hohe Kompetenz in Anlageentscheiden verfügen müssen. Da die **Anlage von PK-Geldern in Anlagestiftungen** aber auch eine Art „Arbeitsteilung“ darstellt, welche die **Pensionskassen entlasten** sollen, ist es nötig, dass der **Gesetzgeber** Leitplanken in Bezug auf die **Sicherheit der Anlagen in Anlagestiftungen** vorgibt.

Nach unserer Einschätzung **erfüllt der Verordnungsentwurf diese Vorgaben in weiten Bereichen**, wenngleich **einzelne Bestimmungen zu detailliert** ausfallen. So scheint uns die in Art. 17 Abs. 1 fixierte Vorprüfungspflicht *sämtlicher* Bestimmungen, welche der Stiftungsrat der Anlegerversammlung (Pensionskassen!) unterbreitet, sehr weit zu gehen. Als **wichtig** erachten wir, dass die im Entwurf enthaltenen **Bestimmungen zur Kostenerfassung** und –Darstellung (Art. 16), die **Informationspflichten und –Rechte** (Abschnitt 11) sowie die Vorgaben zur Buchführung und Rechnungslegung (Abschnitt 12) **nicht abgeschwächt** werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi  
Leiterin Angestelltenpolitik